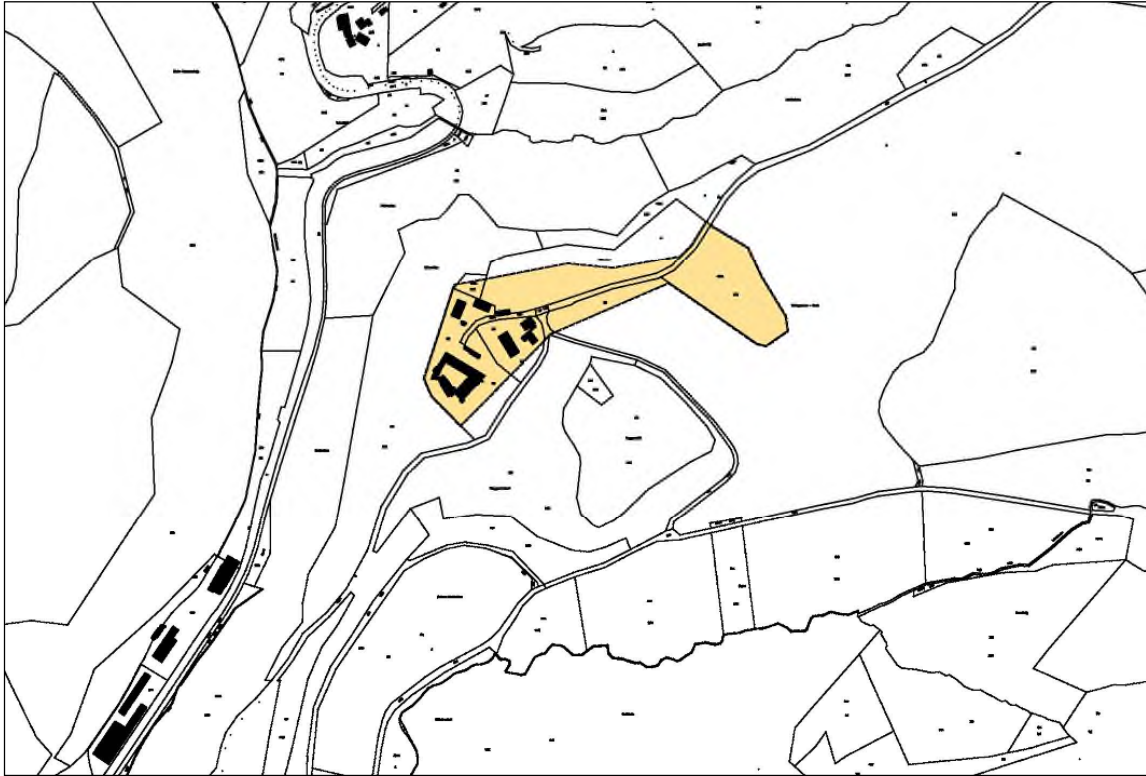


**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften**  
**„Schloss Hohenfels, 2. Änderung + Erweiterung“, OT Kalkofen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. November 2022 den Bebauungsplan „Schloss Hohenfels, 2. Änderung + Erweiterung“, OT Kalkofen und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 16.11.2022 nach § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Der Bebauungsplan „Schloss Hohenfels, 2. Änderung + Erweiterung“, OT Kalkofen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hohenfels, Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.hohenfels.de/index.php?id=199](http://www.hohenfels.de/index.php?id=199) abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Schloss Hohenfels, 2. Änderung + Erweiterung“, OT Kalkofen treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Hohenfels, den 15.01.2024

gez. Florian Zindeler, Bürgermeister